- 48. 1. Aber die Anforderungen an eine Fristsetzung nach § 39 BBG. und bas Zugehen einer folden Erflärung.
- 2. Kommt es bei ber Beräuferung eines berficherten Grundftude für den Abergang bes Berficherungsverhaltniffes auf ben Erwerber barauf an, daß biefer nach dem Raufvertrage icon bor seiner Eintragung als Eigentümer die Nutungen und Lasten des Grundfiuds übernommen hat?

BGB. § 130. BBG. §§ 39, 69.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1943 i. S. R. u. a. (M.) w. A. Versicherungs-AG. (Bekl.). VI (VII) 95/42.
  - I. Landgericht Samburg. II. Oberlandesgericht bafelbit.
- Bei der verklagten Versicherungsgesellschaft war das Fabrikgrundstüd in H.-E., K.ftrage 2, seit 1935 gegen Feuersgefahr ber-

sichert. Die Versicherung lief nach stillschweigender Verlängerung dis zum 23. März 1941. Der Erstläger war Zwangsverwalter des Anwesens von 1935 dis zum Frühjahr 1941. Beim Erlaß des von den Klägern beantragten Zahlungsbesehls (21. Juli 1941) bestand die Zwangsverwaltung nicht mehr. Bis zum 14. März 1941 stand die Fabrik im Eigentum der Firma C. F. P. Am 18. April 1940 hatte die Firma das versicherte Gebäude der Zweitklägerin zum Kauf angedoten; diese nahm das Angedot am 18. Mai 1940 an. Am selben Tage wurde das Grundstüd an die Käuferin ausgelassen. Damit gingen vertragsgemäß auch Besit, Gefahr, Lasten und Rutzungen auf sie über. Der Erstläger teilte der Beklagten zu Händen ihres Bezirksdirektors L. am 30. Mai 1940 mit, daß das Grundstüd an die Zweitklägerin verkauft sei. Diese wurde erst am 14. Närz 1941 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Inzwischen, nämlich am 14. Dezember 1940, trat auf dem Grundstüd ein erheblicher Brandschaben ein. Damals wurde darin von einer Firma M. & Co., deren Inhaber O. der Schwiegersohn der Zweitklägerin war, eine Lacherstellung betrieben. Mit eingeschriebenem Brief vom 22. Januar 1941 sehnte die Beklagte den von ihr verlangten Brandschabensersat ab und kündigte zugleich den Versicherungsvertrag fristlos auf.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die auf Zahlung von 12000 RW. nebst Zinsen zu Händen der Zweitklägerin gerichtete Brandentschädigungsklage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

## Grunde:

I. Wenn die Klage aus sachlichen Gründen mit Recht abgewiesen und die Revision der Zweitklägerin deshalb zurückzuweisen ist, so muß auch die Kevision des Erstklägers zurückgewiesen werden, ohne daß es nötig wäre, auf die in seiner Person liegende besondere Kechtslage, insbesondere auf die Frage einzugehen, ob ihm eine sachliche Bestugnis zur Klageführung zukommit.

II. Zu den Gründen, welche den Vorderrichter zur Abweisung der Klage der Zweitklägerin bestimmt haben, gehört die Erwägung, daß die verklagte Versicherungsgesellschaft nach § 39 VVG. von der Verpslichtung zur Leistung frei geworden sei. Diese Vestimmung, die süt die Feuerversicherung nach dem 1. Abschnitt Ar. 16 der Verordnung

bom 19. Dezember 1939 (RGBI. 1939 I S. 2443; 1940 I S. 872, 1298: 1941 I S. 703; 1942 I S. 636, 677) bis zum 1. Nanuar 1941 in ber früheren Kassung bes Gesetzes über den Versicherungsvertrag bom 30. Mai 1908 (RGBI. 1908 S. 263) gegolten hat (Verordnung vom 13. Juni 1940 [RGBl. I S. 872] in Verbindung mit der Verordnung vom 27. September 1940 [RGBl. I S. 1298]), septe voraus, daß in dem für die Anwendung des § 39 BBG. maßgebenden Zeitpunkte (hier eingeschriebener Brief vom 12. September 1940) eine nach bem Beginn der Versicherung zahlbare Beitragszahlung nicht rechtzeitig geleistet worden, ferner daß der Versicherungsfall nach dem Ablauf ber (nach § 39 gesetzten) Frist eingetreten und daß ber Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls mit der Beitragszahlung (ber Zinsen- ober Kostenzahlung) im Berzuge war. Unter diesen Voraussehungen ist der Versicherer (von seinem Kundigungsrecht [§ 39 Abs. 1 Sat 3 bis 5] abgesehen) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach § 39 Abs. 2 BBG. muß die (mindeftens zweiwöchige) Frist schriftlich bestimmt werden und müssen die Rechtsfolgen angegeben sein, die nach Abs. 1 mit dem Fristablaufe verbunden sind; sonst ist die Fristsetung unwirksam.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte die Beklagte sowohl den Erstkläger als Zwangsverwalter als auch die Besitzerin der auf dem versicherten Grundbesitz betriebenen Fabrik M. &Co. — diese zu Händen des Inhabers O., eines Schwiegersohnes der Alägerin, der von ihr selbst als ihr Vertreter bezeichnet wird, — mehrsach vergeblich an die Bezahlung des rückständigen Versicherungsbeitrags und an die Einsendung des Verlängerungsantrags erinnert, ohne daß sie (zumeist) auch nur eine Antwort auf ihre Mahnschreiben erhalten hätte. Endlich setze sie dem Erstkläger durch den eingeschriebenen Vrief vom 12. September 1940 eine förmliche Frist von einem Monat unter Verwendung eines (bei ihr üblichen) Vordruck, worin die Anschrift des Empsängers, die Zeit und der Vetrag des Beitragsrücksandes mit Schreibmaschine eingesett waren. Das Fristschen war von einem Prokuristen unterschrieben und entsprach den sachlichen und förmlichen Voraussetzungen des § 39 VVG. in der damaligen Fassung.

Mles dies ift ohne Rechtsfehler festgestellt. Ferner steht fest, daß das Fristschreiben vom 12. September 1940 dem Erstkläger zugegangen ist. Dazu war vorgetragen, der Brief sei vom Postboten bei der Postannahmestelle der Wirtschaftsgruppe Werkstofsverseinerung in H.

bei welcher der Erstkläger angestellt war, nämlich dem Angestellten D., abgeliefert worden: D. habe auch den Empfang schriftlich bestätigt. Er habe im vollen Einverständnis mit dem Erstkläger ständig Rost für ihn entgegengenommen und in den mit seinem Namen versehenen Kasten gelegt; von hier aus sei die Bost, wiederum im Einvernehmen mit dem Erstkläger, durch einen Boten in sein Dienstzimmer gebracht worden. So sei es auch mit dem Schreiben vom 12. September 1940 geschehen. Dies entspricht auch der eigenen Darstellung des Erstlägers. Der Vorderrichter ermägt dazu, der geschilderte Vorgang sei dem Einfluß ber Beklagten und ber Post entzogen, bagegen bem bes Erstklägers unterworfen gewesen; es musse beshalb zu seinen Lasten geben, wenn das von der Bost nach allgemeiner Berkehrsauffassung ordnungsmäßig bestellte Kristschreiben ausnahmsweise nicht in die Hände des Empfängers selbst gelangt sein sollte; bas Schreiben sei bereits mit ber Empfangsbescheinigung des Angestellten D. bergestalt in den Machtbereich des Erstklägers gekommen, daß ihm unter gewöhnlichen Berhältnissen die Kenntnisnahme des Briefinhalts möglich gewesen sei. Diese Auffassung ebenso wie die Schlußfolgerung baraus, daß das Fristschreiben dem Erstkläger zugegangen sei (§ 130 BGB.), sind ohne rechtliche Bedenken. Es ist unter diesen Umständen auch unerheblich, ob der Erstläger tatsächlich von dem Briefinhalt Kenntnis genommen hat oder nicht. Unzutreffend ist der Hinweis der Revision, die Berhältnisse der Wirtschaftsgruppe hätten nicht so gelegen, daß ein ihr zugegangenes Schreiben um beswillen auch als dem Erstkläger zugegangen angesehen werden könne. Denn tatsächlich hatte dieser nach der rechtlich einwandfreien Annahme des Borberrichters den Wirtschaftsangestellten D. mindestens stillschweigend und durch dauernde Übung ermächtigt, über die für ihn bestimmten Briefeingänge für ihn zu quittieren, und D. hat den Auftrag auch tatfächlich für den Erstkläger ausgeführt. Die Auffassung des Berufungsrichters deckt sich mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGRKomm. z. BGB. Bem. 1 Abs. 2 zu § 130).

Nach der ebenfalls rechtlich einwandfreien Feststellung des Vorderrichters war zur Zeit der Inverzug- und der Fristsehung nach § 39 BBG. (September 1940) Eigentümerin des versicherten Anwesens noch die Firma C. F. P. Diese war damals noch die Verssicherungsnehmerin und Beitragsschuldnerin der verklagten Versicherungsgesellschaft; damals bestand auch noch die Zwangsverwaltung

bes versicherten Grundstücks, und der Erstkläger war gerichtlich bestellter Zwangsverwalter noch über den Brandsall (11. Dezember 1940) hinaus dis zum Frühjahr 1941. Als solcher war der Erstkläger, wie das Berufungsurteil ebenfalls entgegen der Revision mit Recht annimmt, noch zur Entgegennahme der Fristbestimmung gemäß § 146 Abs. 1, § 148 Abs. 2, §§ 152, 20 Abs. 2 BB. befugt und ausgewiesen. Der rücktändige Beitrag war auch dis zum Eintreten des Schadensfalls noch nicht gezahlt.

Ob die Ameitklägerin zur Reit der Inverzug- und der Fristsetzung (September 1940) icon Rechtsnachfolgerin ber Berficherungsnehmerin (Kirma C. F. B.) in die aus dem Versicherungsverhältnis mit der verklagten Versicherungsgesellschaft fließenden Rechte und Pflichten geworden war, ist unerheblich. Denn es steht fest, daß die Beschlagnahme und die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstuds und damit die Verpflichtung des Erstflägers zur Vornahme aller Handlungen, die erforderlich waren, um das Grundstüd in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäkig zu benutzen, ebenso wie seine Befugnisse bazu über ben Reitpunkt bes Rechtsübergangs auf die Erstklägerin, den die Revision auf den 18. Mai 1940 als den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr und der Nutungen an dem Grundstück verlegt sehen möchte, hingus noch fortbestanden. Die Beklagte hatte sich bemgemäß allein an den durch seine amtliche Stellung als gerichtlich bestellten Zwangsverwalter ausgewiesenen Erstkläger zu halten. Auf die Frage, ob der Rechtsübergang auf den Erwerber des Grunbstick gemäß & 69 BBG. entsprechend § 571 BGB., dem jene Borschrift nachgebildet ift, an den rein formlichen Borgang der Eigentumsübertragung, b. h. bie Auflassung und Eintragung des versicherten Grundstück, geknüpft ist ober — unabhängig von dem förmlichen Eigentumsübergange — schon mit der Herstellung einer Belangnislage zusammenfällt, bei ber burch ben Brandfall nicht mehr ber Bersicherungsnehmer, sondern der Erwerber geschädigt wird (wie es die Revision annimmt), kommt beshalb im vorliegenden Falle nichts an. Denn jedenfalls wurde durch die Inverzug- und Fristsetzung gegenüber bem zu jener Reit noch im Amte befindlichen Zwangsverwalter eine Rechtslage begründet, die sich unmittelbar gegen die Erwerberin des versicherten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte aus dem Versicherungsvertrag, auf die sich die Beschlagnahme des versicherten Grundstüds nach wie vor erstreckte (§ 20 Abs. 2 BBG. in Verbindung

mit § 1127 BGB., § 148 ABG.), auswirkt. Der an die Stelle bes Beräußerers tretende Erwerber des versicherten Grundstüds (§ 69 BBG.) muß das Versicherungsverhältnis in der Lage annehmen, in ber es sich befindet. Eine dem Beräußerer gesetzte Frist aus § 12 Abs. 3. § 39 BBG. läuft weiter. § 404 BGB. enthält den allgemeinen Rechtsgedanken, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat: er ailt für den Kall der Übertragung einer Korderung frast Gesetzes, insbesondere beim Eintritt des Erwerders einer versicherten Sache an Stelle des Beräußerers in dessen Rechte und Kslichten, ent-[prechend (§ 412 BGB.; RGA. Bb. 84 S. 409, Bb. 114 S. 316, Bb. 144 S. 395 [397]. Bb. 161 S. 86 [87]). Übrigens steht es mit der ständigen und gefestigten Rechtsprechung bes erkennenden Senats im Einklang, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß es für die Veräußerung im Sinne bes Übergangs bes Verlicherungsberhältnisses nach § 69 BBG. auf den rein förmlichen Vorgang der Eigentumsübertragung ankommt (außer den vorbezeichneten Entscheidungen noch RGB. Bb. 73 S. 141, Bb. 117 S. 270). Mit ber Revision ber davon abweichenden Meinung eines veralteten Erläuterungswerks beizutreten, entscheidend sei die "Interessenlage", bei der burch ben Versicherungsfall nicht mehr ber bisherige Versicherungsnehmer, sondern der Erwerber geschädigt werde, besteht auch bei nochmaliger Nachprüfung kein Anlaß. Die Ansicht der Revision würde, wie gerade ber vorliegende Fall deutlich werden läßt, die Verkehrssicherheit in unerträglicher Weise gefährden, weil sie nicht mehr auf einen einfach zu erkennenden, äußeren Borgang, die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch (§ 872 BGB.), abstellt, sondern die Rechtslage des Versicherers von dem ihm unbefannten Vertrage zwischen Veräußerer und Erwerber abhängig macht (vgl. RGZ. Bb. 125 S. 193; Prölh BBG., 3. Aufl. 1941, Bem. 2 und 3 zu § 69 **ල**. 171).

Das angesochtene Urteil weist die Klage der Zweitklägerin zwar mit teilweise andern Erwägungen ab (so Erwägungen, die sich darauf beziehen, ob die Zweitklägerin ihren Klageanspruch auf eine Abtretungserklärung des früheren Bersicherungsnehmers P. zu stühen vermag). Darauf kommt aber nichts an; denn die Klage, und zwar sowohl die des Erstklägers wie die der Zweitklägerin, ist schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte, die Klageberechtigung des Erstklägers vorausgesetzt, infolge ihrer ordnungsmäßigen Fristjetzung

gegenüber dem Erstläger sowie infolge ihres hierauf gegründeten Freiseins von ihren Pflichten aus dem Bersicherungsvertrage (§ 39 BBG.) den Klageanspruch nicht mehr zu erfüllen braucht. Da diese Rechtsfolge sich aus dem seststenden Sachverhalt ohne weiteres ergibt, ist die Kevision insoweit schon gemäß § 563 BBD., und zwar auch ohne Feststellung eines Rechtssehlers in den Gründen des an-

gefochtenen Urteils, zurückzuweisen.

Es bleibtschlieklich nur noch zu prüfen, ob die Klage etwa deshalb hätte Erfolg haben muffen, weil sich die verklagte Versicherungsgesellschaft eines von ihr zu vertretenden Verschuldens beim Vertragsabschluß ober eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig gemacht hat. Dies hat der Berufungsrichter verneint. Nach der Darstellung der Rläger foll das Verschulden der Beklagten darin bestehen, daß sie es unterlassen habe, die Aweitklägerin darauf hinzuweisen, daß eine Rahlungsfrift gemäß § 39 BBG. gesetzt worden sei. Dieser Borwurf erledigt sich schon mit ber zutreffenden Erwägung bes Vorderrichters, die Beklagte habe annehmen dürfen, daß der Erstkläger als Awangsverwalter die andern Beteiligten von dieser Fristsekung und ihren Folgen unterrichten werde, die Zweitklägerin und ihr Vertreter D. hätten sich ohnehin sagen müssen, daß die Nichtzahlung bes mehrfach erfolglos angemahnten, rudftandigen Berficherungsbeitrags für sie nachteilig sein musse. Auch die weiteren Erwägungen, die Beklagte habe schon angesichts dieser Umstände keinen Anlaß gehabt, bei den Verhandlungen vom 16. November 1940 mit dem Bertreter ber Ameitklägerin, D., auf ben Zahlungsverzug und die Fristsehung vom 12. September 1940 nochmals besonders hinzuweisen, zudem sei zweifelhaft, ob damals Berhandlungen über einen Bertragsabschluß zwischen ben Parteien überhaupt stattgefunden hätten, sind frei von sachlichem Rechtsirrtum. Daß der Berufungsrichter sich insoweit burch die Nichtbernehmung des als Reugen benannten Vertreters ber Zweitklägerin, D., - ber, wie die Revision vorträgt, sofort eine Deckungszusage genommen haben wurde, hatte er von dem "Ruhen" des Versicherungsschutzes Kenntnis gehabt — gegen die Berfahrensvorschriften vergangen hätte, ist ebenfalls nicht zuzugeben. G wäre eine Aberspannung der den Versicherer treffenden Sorgfaltspflicht, wenn man von ihm verlangen wollte, daß er unter solchen Umständen, wie sie hier vorliegen, den Versicherungsnehmer oder seinen Rechtsnachfolger nochmals auf den brohenden

Aussall des Versicherungsschutzes besonders ausmerksam machen müßte.

Rach alledem ist die Revision zurückzuweisen.